

Distanzscheiben			Ausführung D	Distanzscheiben			Ausführung A
Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff		Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	
6102 ww. 30.018	5	LM		6306 ww. 40.015	20	LM	
30.310	8	LM		30.096 ww. 6202	20	LM	
1010 ww. 30.203	10 / 11.5	LM		6406 ww. 40.003	25	LM	
4510 ww. 30.005	15	LM		6510 ww. 40.001	30	LM	

- Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend große Auflagefläche der Felge vorhanden ist. Bei LM-Distanzscheiben des Typs A ist eine segmentierte, nicht durchgehende Auflagefläche der Felge nicht zulässig. Das Anzugsmoment der Befestigungselemente soll min. 110 Nm betragen. Die aufgeführten Felgendimensionen können achsweise unterschiedlich kombiniert werden, wobei die Breite der Felgen auf der Vorderachse gleich oder max. 2.0° kleiner als diejenige auf der Hinterachse sein muss. Es dürfen jedoch nur Felgen mit gleichem Durchmesser verwendet werden.
- Die Gesamteinpresstiefe (ET) auf der Vorderachse darf bis max. 20 mm grösser oder gleich derjenigen auf der Hinterachse sein!
- Liegen die angegebenen Reifendimensionen ausserhalb der ETRTO-Angaben, dann ist gemäss asa-Richtlinie 2A für diese Felgen-/Reifenpaarung eine gesonderte Bestätigung beizubringen. Die verwendeten Reifen müssen alle von demselben Hersteller stammen. Liegt vom Reifenhersteller keine entsprechende Bestätigung über mögliche Kombinationen unterschiedlicher Profilmuster vor, so müssen alle Reifen identisches Profilmuster aufweisen. Der Geschwindigkeitsindex und die Mindesttragkraft müssen für das betreffende Fahrzeug ausreichend sein. Bei Fahrzeugen, die mit einem ABV ausgerüstet sind, muss der Reifendurchmesser an der Vorder- und Hinterachse gleich gross sein (zulässige Differenz <12 mm). Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.
- Nur für Fahrzeuge ≤ 85 kW zulässig!
- Nur für Fahrzeuge ≤ 110 kW zulässig!
- Nur für Fahrzeuge ≥ 85 kW zulässig!
- Nur für Fahrzeuge ≤ 115 kW zulässig!

notwendige Anpassungen: - Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten!

Einschraubblängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle :	Gewindeart	Einschraublänge
	M12 x 1.5	> 6 ½ Umdrehungen

Gegenstand..... : - Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen. Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 09.11.2005, des Teilegutachtens des TÜV Kraftfahrt GmbH Nr. 32TG0972-00 und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-12-1051-TK001 (C) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

Bedingungen/Kontrollen. : - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen
A1a	Räder / Reifen			
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	-----	-----
A2	Bremsanlage	X	X	8)
A3a	Federelemente	X	X	9)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	9)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	-----	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5	Motorleistung	X	X ¹⁰⁾	-----
A6	tragende Struktur	X	X	11)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	12)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	12)
A10	Passive Sicherheit	X	X	12)

- X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen
- Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 - Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
 - Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 132 kW zulässig.
 - Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.
 - Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zur Zeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle **zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Vauffelin, 16. August 2012

Der Geschäftsführer

B. Gerster

Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

I. V. F. Gschelto

Raci Bulakbasi

Nr. 25 /C

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum :	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :